

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Tansania** (Vereinigte Republik Tansania)

Stand: August 2021

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, in Form einer Abschrift aus dem Geburtenbuch (Certified Copy of entry in a Register of Birth)
2. **Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt von RITA (Registration, Insolvency and Trusteeship Agency)

Für auf Sansibar lebende Antragsteller wird diese Bescheinigung durch die Zanzibar Civil Status Registration Agency (ZCSRA) ausgestellt.

3. Eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und der Anzahl der Vorehen

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Tansania**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

### **c) Legalisation / Apostille**

In Tansania ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.